

# ADQ-Compliance Checklist



## Formelle Regelung gemäß Verordnung (EU) Nr. 73/2010, Artikel 6 Absatz 3 für die Generierung und Auflieferung von AIP-relevanten Luftfahrtdaten

Die ADQ-Compliance Checklist dient als formelle vertragliche Regelung entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum.

**Durch die Übermittlung der unterzeichneten ADQ-Compliance Checklist verpflichtet sich der unterzeichnende Vertragspartner zur Einhaltung der in diesem Vertrag als erfüllt angegebenen Anforderungen bei jeder Auflieferung von AIP-relevanten Luftfahrt Daten innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Vertrages (siehe unten für Details).**

Die in der ADQ-Compliance Checklist getroffenen Angaben sind ab dem Datum der Unterzeichnung **maximal drei Jahre lang gültig**. Spätestens drei Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung ist die ADQ-Compliance Checklist in der jeweils gültigen Version neu auszufüllen und unterzeichnet an die genannten Stellen der Austro Control GmbH zu übermitteln. Falls aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben eine neue Version der ADQ-Compliance Checklist aufgelegt wird, ist diese ebenfalls neu auszufüllen und zu übermitteln.

Die ausgefüllte und unterschriebene ADQ-Compliance Checklist ist zu übermitteln an:

Austro Control GmbH  
ATM/AIM-SDM  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

Darüber hinaus kann die ausgefüllte Checklist im Falle von durchgeführten Audits vorgelegt werden.

ADQ-Compliance  
wird bestätigt durch  
(Firma/Organisation):

Dienststelle (optional):

ADQ-Verantwortlicher  
(Name/Stelle):

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende ADQ-Compliance Checklist nach eingehender Analyse korrekt ausgefüllt wurde und die in der Checklist angeführten Anforderungen innerhalb der Organisation bzw. Dienststelle dauerhaft erfüllt werden:

Datum:

Unterschrift:

# ADQ-Compliance Checklist

## Die ADQ-Compliance Checklist ist insbesondere gerichtet an:

- **Dienststellen der Austro Control GmbH**, die u.a. folgende AIP-relevante Luftfahrt Daten generieren und bereitstellen:
  - ATS-Routen,
  - Luftraumdaten,
  - Instrumenten-An-/Anflugverfahren inkl. Beschreibung,
  - Daten zu Funknavigationsanlagen (z.B. Koordinaten, Frequenzen, Dienststunden),
  - Informationen zu verfügbaren Wetterdiensten;
- **Betreiber von Flugplätzen mit verlautbarten Instrumenten-An-/Abflugverfahren**, die u.a. folgende AIP-relevante Luftfahrt Daten generieren und bereitstellen:
  - Flugplatzbezogene räumliche Luftfahrt Daten (z.B. Pistenschwellen, Flugplatzbezugspunkt, verfügbare Strecken, Flugplatzhindernisse),
  - Flugplatzbezogene nicht räumliche Luftfahrt Daten (z.B. Anschrift des Flugplatzes, Betriebszeiten, Beschreibungen zu Flugplatzeinrichtungen, Beschreibungen zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie Kontrollsystemen, Markierungen und Befeuerungen etc.);
- **Öffentliche und private Stellen** (z.B. Ziviltechniker, Behörden), die u.a. folgende AIP-relevante räumliche Luftfahrt Daten generieren und bereitstellen:
  - Flugplatzbezogene räumliche Luftfahrt Daten,
  - Räumliche Luftraumdaten,
  - Vermessungsdaten zu Funknavigationsanlagen,
  - Vermessungsdaten zu Luftfahrthindernissen (gemäß ICAO Annex 15),
  - Digitale Geländedaten (gemäß ICAO Annex 15);
- **Öffentliche und private Stellen**, die folgende AIP-relevante nicht räumliche Luftfahrt Daten generieren und bereitstellen:
  - Sonstige Daten zu Luftfahrthindernissen (z.B. Hindernistyp, Befeuerung, Tageskennzeichnung),
  - Sonstige flugplatzbezogene Luftfahrt Daten (z.B. Flugplatz/Verfügbarkeit, Status der Zertifizierung von Flugplätzen, Verfahren zur Lärmvermeidung, lokale Flugplatzregelungen),
  - Weitere sonstige Daten (z.B. nationale Vorschriften und Anforderungen, Flugsicherungsan- und abfluggebühren);
- **Auftraggeber** zur Vermessung, Berechnung und/oder Festlegung von ADQ-relevanten räumlichen Luftfahrt Daten;

## Erläuterungen zum Ausfüllen der ADQ-Compliance Checklist:

Die Checklist stellt die einzelnen konkreten Anforderungen aus der ADQ-Verordnung tabellarisch dar, gegliedert nach nummerierten Kategorien. Die einzelnen Anforderungen sind in Abhängigkeit zur Kategorie durchnummeriert.

Zur besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit ist bei jeder konkreten Anforderung ein erläuternder Text *in kursiver Schrift* angefügt. Außerdem sind zu jeder Anforderung die entsprechenden Referenzen zur Verordnung (EU) Nr. 73/2010 angegeben („Ref.“).

Spalte „Verantwortlich“ stellt dar, an wen die einzelne Anforderung gerichtet ist, d.h., in welcher Eigenschaft die ausfüllende Stelle für die Erfüllung dieser Anforderung verantwortlich wäre.

Zur Vereinfachung sind die Verantwortlichkeiten wie folgt gruppiert und mit Abkürzungen bezeichnet:

- RD(V) = Generierer von durch Vermessung zustande gekommenen räumlichen Luftfahrt Daten;
- RD = Generierer von durch Berechnung oder Festlegung zustande gekommenen räumlichen Luftfahrt Daten;
- NRD = Generierer von nicht räumlichen Luftfahrt Daten;
- AG = Auftraggeber zur Vermessung, Berechnung und/oder Festlegung von räumlichen Luftfahrt Daten;

Die Checkmark-Kästchen „nicht anwendbar“ bzw. „anwendbar“ erlauben die Markierung einzelner Anforderungen, die für diesen Vertragspartner nicht anwendbar sind. Dabei ist zu beachten, dass mit der ADQ-Compliance Checklist nicht nur eine einzelne bestimmte Datenlieferung beschrieben wird, sondern Auflieferungsparameter für alle Datenlieferungen innerhalb einer Periode von bis zu 3 Jahren vereinbart werden.

Alle auszufüllenden Felder sind weiß hinterlegt.

## Vorgaben für die Auflieferung von Luftfahrt Daten zur Publikation im Luftfahrthandbuch Österreich (AIP Austria)

Informationen betreffend die Auflieferung von Luftfahrt Daten zur nachfolgenden Publikation im Luftfahrthandbuch Österreich gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 inklusive der spezifischen nationalen Umsetzungsvorgaben durch Austro Control GmbH sind auf den Internet-Seiten der Austro Control GmbH veröffentlicht, und zwar unter folgendem Link:

[http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq)

Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 1 – Datengenerierung	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
1.1	RD(V)	<p><b>Vermessung von Luftfahrt-Geodaten gemäß Datenproduktspezifikation</b></p> <p><i>Die Vermessung von räumlichen Luftfahrt-Geodaten (Positionen mit Koordinaten, Höhen, Längen, Breiten, Winkel, Richtungen, etc.), die im Luftfahrthandbuch veröffentlicht werden müssen, erfolgt gemäß der von Austro Control GmbH (ACG)/AIM bereitgestellten zutreffenden Datenproduktspezifikation (DPS).</i></p> <p>Ref.: Art. 4; Anh. I A 1; Anh. I B; Anh. I V D 1</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	RD	<p><b>Berechnung bzw. Festlegung von Luftfahrt-Geodaten gemäß Datenproduktspezifikation oder Originator-Referenzliste</b></p> <p><i>Die Berechnung bzw. die Festlegung von räumlichen Luftfahrt-Geodaten (Positionen mit Koordinaten, Höhen, Längen, Breiten, Winkel, Richtungen, etc.), die im Luftfahrthandbuch veröffentlicht werden müssen, erfolgt gemäß der von ACG/AIM bereitgestellten zutreffenden Datenproduktspezifikation (DPS), sofern diese dort spezifiziert sind. Die Referenzliste „Austrian Originator Index for AIP data“, die ebenfalls von ACG/AIM bereitgestellt wird, legt die Zuständigkeiten für die Auflieferung von AIP-Daten fest. Diese ist verbindlich heranzuziehen, wenn die räumlichen Daten nicht in Form einer zutreffenden DPS beschrieben sind.</i></p> <p>Ref.: Art. 4; Anh. I A 1; Anh. I B; Anh. I V D 1</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	NRD	<p><b>Ermittlung von nicht räumlichen Luftfahrt-Geodaten gemäß Datenproduktspezifikation oder Originator-Referenzliste</b></p> <p><i>Die Ermittlung von nicht räumlichen Luftfahrt-Geodaten und -informationen, die im Luftfahrthandbuch veröffentlicht werden müssen, erfolgt gemäß der von ACG/AIM bereitgestellten zutreffenden Datenproduktspezifikation (DPS), sofern diese dort spezifiziert sind. Die Referenzliste „Originator Index of the AIP Austria“, die ebenfalls von ACG/AIM bereitgestellt wird, legt die Zuständigkeiten für die Auflieferung von AIP-Daten fest. Diese ist verbindlich heranzuziehen, wenn die nicht räumlichen Daten nicht in Form einer zutreffenden DPS beschrieben sind.</i></p> <p>Ref.: Art. 4; Anh. I A 1</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	RD(V) RD	<p><b>Lagekoordinaten auf WGS-84 bezogen</b></p> <p><i>Alle Lagekoordinaten von räumlichen Luftfahrt-Geodaten werden auf WGS-84 (ITRF 2000) bezogen.</i></p> <p>Ref.: Art. 6 (4); Anh. I V D 2</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	RD(V) RD	<p><b>Höhen auf Austrian Geoid 2008 bezogen</b></p> <p><i>Alle Höhen von räumlichen Luftfahrt-Geodaten werden auf das Austrian Geoid 2008 bezogen.</i></p> <p>Ref.: Art. 6 (4); Anh. I V D 3</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6	RD(V)	<p><b>Vorgaben für die Feldmessung eingehalten</b></p> <p><i>Für Feldmessungen gelten die folgenden Vorgaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Koordinaten der Referenzpunkte werden durch digitale Datenübertragung in die Vermessungsausrüstung geladen;</li> <li>b) Daten der Feldmessungen werden digital gespeichert;</li> <li>c) Rohdaten werden digital übertragen und in die Verarbeitungssoftware geladen.</li> </ul> <p>Ref.: Art. 6 (4); Anh. I V D 6</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 1 – Datengenerierung (Fortsetzung)	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
1.7	AG	<p><b>Spezielle Vorgaben für kritische/wesentliche Dateneinheiten eingehalten</b></p> <p>Vermessungsdaten, die gemäß ICAO Annex 15*) als „kritische oder wesentliche Dateneinheiten“ („critical or essential data items“) klassifiziert sind und die im Luftfahrthandbuch nicht ADQ-gerecht publiziert sind bzw. noch nicht publiziert worden sind, müssen bis spätestens 30.06.2017 komplett neu vermessen werden und in weiterer Folge jährlich auf signifikante Änderungen hin überwacht werden.</p> <p>*) ICAO Annex 15 – Aeronautical Information Services, Appendix 7 Ref.: Art. 6 (4); Anh. IV D5</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	RD(V)	<p><b>Mindestens doppelte und unabhängige Vermessung von kritischen Vermessungsdaten</b></p> <p>Alle kritischen Vermessungsdaten (Funknavigationshilfen, Pisten, Pistenschwellen und –höhen) müssen mindestens doppelt und unabhängig vermessen werden, um grobe Vermessungsfehler zu eliminieren, die durch einfache Messung nicht erkennbar sind. In der Regel wird als Resultat das statistische Mittel der mehrfachen und unabhängigen Messungen genommen.</p> <p>Ref.: Art. 6 (4); Anh. IV D7</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9	RD(V) RD NRD	<p><b>Prüfung auf Datenqualität vor Weiterverarbeitung erfolgt</b></p> <p>Die Luftfahrt Daten werden vor ihrer Weiterverwendung zur Ableitung und/oder Berechnung anderer Daten auf Datenqualität geprüft:</p> <p>a) Einhaltung der Anforderungen an Genauigkeit (accuracy) gemäß ICAO Standards;                      b) Einhaltung der Anforderungen an Auflösung (resolution) gemäß ICAO Standards;                      c) Einhaltung der Anforderungen an Datenintegrität (kein Datenverlust, keine unbeabsichtigte Datenmanipulation)</p> <p>Werden die für die Weiterverwendung benötigten Luftfahrt Daten von ACG/AIM bereitgestellt, so gilt diese Anforderung als erfüllt.</p> <p>Ref.: Art. 6 (4); Anh. IV D8</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.10	RD(V) RD NRD	<p><b>Manuelle Eingaben durch unabhängige Prüfung bestätigt</b></p> <p>Werden Daten manuell eingegeben, sind sie einer unabhängigen Prüfung (d.h. durch eine Person, die nicht die Daten eingegeben hat) zu unterziehen, um etwaige Fehler (z.B. Tippfehler) zu erkennen. Der unabhängige Prüfer ist bei der Auflieferung der Luftfahrt Daten anzugeben (z.B. in der von ACG/AIM bereitgestellten Webplattform PLX zur Übertragung von Luftfahrt Daten)</p> <p>Ref.: Art. 6 (2); Anh. IV B e; Art 6 (7); Anh. IV E2</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.11	RD(V) RD	<p><b>Anforderungen an Genauigkeit und Auflösung im gesamten Prozess eingehalten</b></p> <p>Die Anforderungen an Genauigkeit und Auflösung laut den gültigen ICAO Standards werden bei der Generierung von räumlichen Luftfahrt Daten erfüllt und im gesamten Prozess bis zur Abgabe eingehalten, auch wenn die Auflösung einer Dateneinheit reduziert oder verändert wird, oder wenn die räumlichen Luftfahrt Daten in ein anderes Koordinatensystem transformiert oder in andere Maßeinheiten umgewandelt werden.</p> <p>Ref.: Art. 6 (2); Anh. IV B a</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

# ADQ-Compliance Checklist

Firma /  
Organisation:

Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 1 – Datengenerierung (Fortsetzung)	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
1.12	RD(V) RD NRD	<p><b>Erfassung von Luftfahrt Daten erfolgt vollständig</b></p> <p><i>Die Erfassung der Luftfahrt Daten, die im Luftfahrthandbuch veröffentlicht werden müssen, hat vollständig zu erfolgen. Sofern Luftfahrt Daten in einer DPS spezifiziert sind, sind alle als „mandatory items“ und „conditional items“ (falls zutreffend) gekennzeichneten Datenattribute anzugeben. Sind Luftfahrt Daten nicht in Form einer DPS beschrieben, ist die Referenzliste „Originator Index of the AIP Austria“ verbindlich heranzuziehen, um die in der Zuständigkeit des Datengenerierers definierten Luftfahrt Daten vollständig aufzuliefern.</i> Ref.: Art. 6 (2); Anh. IV B c</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.13	RD(V) RD NRD	<p><b>Aufzeichnungen über Ursprung und Veränderungen jeder ADQ-relevanten Auflieferung werden geführt und aufbewahrt</b></p> <p><i>Für jede ADQ-relevante Auflieferung müssen Aufzeichnungen über Ursprung und Veränderungen geführt und aufbewahrt werden. Werden von ACG/AIM bereitgestellte integrierte Softwarelösungen zur Generierung von Luftfahrt Daten eingesetzt bzw. wird die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform PLX in der Auflieferungskette vollständig eingesetzt und die von ACG/AIM verfasste PLX Guideline für Antragsteller und Bearbeiter befolgt, ist hiermit die Anforderung erfüllt.</i> Ref.: Art. 6 (2); Anh. IV B b</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.14	RD(V) RD NRD	<p><b>ADQ-konforme Archivierung von Luftfahrt Daten</b></p> <p><i>Zur Sicherstellung, dass die Rückverfolgbarkeit jeder ADQ-relevanten Auflieferung gewährleistet ist, sind Luftfahrt Daten über die geschäftlich übliche Aufbewahrungsfrist hinaus zu archivieren. Eine Löschung darf erst mind. 5 Jahre nach dem Ende der Gültigkeitsdauer der Luftfahrt Daten bzw. 5 Jahre nach dem Ende der Gültigkeit aller ausgehend von diesen Luftfahrt Daten berechneten oder abgeleiteten Daten erfolgen. Werden von ACG/AIM bereitgestellte integrierte Softwarelösungen zur Generierung von Luftfahrt Daten eingesetzt bzw. wird die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform PLX in der Auflieferungskette vollständig eingesetzt, ist hiermit die Anforderung erfüllt.</i> Ref.: Art. 6 (4); Anh. IV D4; Art. 9 (2)</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 2 – Datenübertragung	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
2.1	RD(V) RD NRD	<p><b>Datenübertragung erfolgt auf direktem elektronischen Wege</b></p> <p><i>Die Datenlieferung hat auf direktem elektronischen Wege zu erfolgen. Wenn nicht für die betroffenen Luftfahrt Daten anders geregelt (z.B. im Bescheid des Landeshauptmannes als Luftfahrtbehörde), ist die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform PLX gemäß PLX Guideline für Antragsteller und Bearbeiter einzusetzen.</i></p> <p><i>Es sind die in der zutreffenden DPS spezifizierten Datenformate (z.B. Luftfahrthindernisformular), welche direkt elektronisch übertragen werden, zur Auflieferung zu verwenden. Werden integrierte Softwarelösungen von ACG/AIM zur Generierung von räumlichen Luftfahrt Daten eingesetzt (z.B. ATS-Routen, Procedures, Lufträume), so sind diese bei der Finalisierung unter Einbindung von PLX aufzuliefern. Sind nicht räumliche Luftfahrt Daten aufzuliefern und sind diese nicht in Form einer DPS beschrieben, so sind diese in einer geeigneten lesbaren digitalen Form (txt, doc, xml, xls, ...) direkt elektronisch zu übermitteln. Werden vom Datengenerierer auch Luftfahrtkarten oder georeferenzierte, graphische Vorlagedateien (z.B. dwg, dgn, dxf, ...) für Luftfahrtkarten erstellt, sind diese nach erfolgter Prüfung ebenso direkt elektronisch zu übertragen. Überschreitet die aufzuliefernde Luftfahrtkarte oder die graphische Vorlagedatei eine Dateigröße von 10 MB, ist diese über einen FTP-Server in Vereinbarung mit ACG/AIM bereitzustellen. Informationen hinsichtlich der Auflieferung über einen FTP-Server sind in PLX anzugeben, wenn nicht anders geregelt.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 6 (4); Anh. IV D2</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	RD(V) RD NRD	<p><b>Datenübertragung mittels Prüfsummenverfahren geschützt</b></p> <p><i>Um alle in der Auflieferungskette elektronisch übermittelten Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen vor Verlust oder Veränderung während der Übertragung zu schützen, sind diese direkt vor der Übertragung in einer ZIP-Datei zu verpacken und in dieser Form entsprechend bereitzustellen. Wird die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform PLX eingesetzt, so sind Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen im ZIP-Format in PLX hochzuladen.</i></p> <p><i>Ref.: Anh. VI 1; Anh. VI 2</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	RD(V) RD NRD	<p><b>Luftfahrt Daten sind bei Speicherung und Austausch gegen Veränderung (unabsichtlich oder durch Unbefugte) geschützt</b></p> <p><i>Luftfahrt Daten müssen bei der Speicherung und beim Austausch so geschützt sein, dass sie zu keinem Zeitpunkt unabsichtlich oder durch Unbefugte verändert werden können.</i></p> <p><i>Werden von ACG/AIM bereitgestellte integrierte Softwarelösungen zur Generierung von Luftfahrt Daten eingesetzt bzw. wird die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform PLX zum Austausch von Luftfahrt Daten eingesetzt, ist hiermit die Anforderung erfüllt. Werden andere Softwarelösungen zur Generierung bzw. zum Austausch von Luftfahrt Daten eingesetzt, so muss ein entsprechender Schutz explizit vorgenommen werden.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 9 (1); Anh. VI 3</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 2 – Datenübertragung (Fortsetzung)	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
2.4	RD(V) RD NRD	<p><b>Speicherung und Übertragung von Luftfahrt Daten sind durch geeignetes Authentifizierungsverfahren geschützt</b></p> <p>Die Speicherung und Übertragung von Luftfahrt Daten ist durch ein geeignetes Authentifizierungsverfahren zu schützen, mit dem der Empfänger bestätigen kann, dass die Daten durch eine zugelassene Quelle übertragen wurden.</p> <p>Werden von ACG/AIM bereitgestellte integrierte Softwarelösungen zur Generierung von Luftfahrt Daten eingesetzt bzw. wird die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform PLX zur Übertragung von Luftfahrt Daten eingesetzt, ist hiermit die Anforderung erfüllt. Werden andere Softwarelösungen zur Generierung bzw. zur Übertragung von Luftfahrt Daten eingesetzt, so muss ein geeignetes Authentifizierungsverfahren explizit angewandt werden (z.B. digitale Signatur).</p> <p>Ref.: Art. 9 (1); Anh. VI 4</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	RD(V) RD NRD	<p><b>Übermittlung von Metadaten zur Auflieferung erfolgt</b></p> <p>Bei der Auflieferung von Luftfahrt Daten müssen mindestens die folgenden Metadaten zusätzlich übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Generierer der Daten;</li> <li>b) Angaben zu Datenberichtigungen;</li> <li>c) Personen oder Organisationen, die mit den Daten gearbeitet haben, einschließlich Angabe des Zeitpunkts;</li> <li>d) Einzelheiten zu jeder erfolgten Validierung und Prüfung der Daten;</li> <li>e) Datum und Uhrzeit des effektiven Beginns der Gültigkeit der Daten;</li> <li>f) verwendetes Erdreferenzmodell und Koordinatensystem;</li> <li>g) statistische Genauigkeit der verwendeten Vermessungs- und Berechnungstechnik sowie Auflösung der Vermessungsdaten;</li> <li>h) Angaben zu durchgeführten Koordinatentransformationen und Umwandlungen in andere Maßeinheiten; und</li> <li>i) Einzelheiten zu etwaigen Beschränkungen für die Verwendung der Daten.</li> </ul> <p>Wird sichergestellt, dass die Metadaten in den gemäß zutreffender DPS festgelegten Datenformaten (z.B. Luftfahrthindernisformular) angegeben sind, ist hiermit die Anforderung erfüllt.</p> <p>Ref.: Art. 4; Anh. I C</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	RD(V) RD NRD AG	<p><b>Verlautbarter Redaktionsschluss wird eingehalten (gilt nicht für Anträge zur Publikation von NOTAM)</b></p> <p>Alle an ACG/AIM zu übermittelnden AIP-relevanten Luftfahrt Daten müssen spätestens zum Redaktionsschluss gemäß des jährlich von ACG/AIM verlautbarten Luftfahrtinformationsrundschreibens (AIC) oder, falls zutreffend, gemäß den mittels Bescheid des Landeshauptmanns festgelegten Fristen einlangen, damit diese zum gewünschten Inkrafttretungstermin luftfahrtüblich von ACG/AIM veröffentlicht werden können.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit ACG/AIM der Redaktionsschluss überschritten werden. Voraussetzung für die Möglichkeit der verspäteten Auflieferung ist jedoch die Sicherstellung, dass ACG/AIM die internen Produktionsfristen zur Bereitstellung der Luftfahrt Daten einhalten kann.</p> <p>Im Falle der Erstellung bzw. Änderung komplexer AIP-relevanter Luftfahrt Daten (z.B.: Änderung der Luftraumstruktur Österreichs) ist mit ACG/AIM ein gesonderter Termin für die Übermittlung der betroffenen Daten zu koordinieren und einzuhalten.</p> <p>Ref.: Art. 7 (4)</p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 3 – Prozesse / Qualitätsmanagementsystem	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
3.1	RD(V) RD NRD	<p><b>Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems</b></p> <p><i>Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS), das Tätigkeiten zur Generierung und Bereitstellung von Luftfahrt Daten abdeckt und darüber hinaus Ziele zur Einhaltung bzw. Erhöhung der Sicherheit und zur Gefahrenabwehr in Zusammenhang mit den Luftfahrt Daten festlegt.</i></p> <p><i>Als ausreichender Nachweis für ein etabliertes Qualitätsmanagementsystems dient ein EN-ISO-9001-Zertifikat.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 10 (1); Art. 10 (2); Art. 10 (3)</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	RD(V) RD NRD	<p><b>Prozesse sind definiert und dem Integritätsgrad angemessen</b></p> <p><i>Alle für die einzelnen Dateneinheiten verwendeten Prozesse zur Generierung, Produktion, Speicherung, Handhabung, Verarbeitung, Übertragung und Abgabe von Daten sind definiert und dem den Luftfahrt Daten zugewiesenen Integritätsgrad angemessen.</i></p> <p><i>Wenn in der Auflieferungskette nur die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform PLX eingesetzt wird, oder, falls zutreffend, die Auflagen im Bescheid des Landeshauptmannes erfüllt werden, ist die Anforderung erfüllt, jedoch müssen vom Datengenerierer für die Generierung, Berechnung und Pflege von räumlichen Luftfahrt Daten bzw. räumlichen Rohdaten eigene angemessene Prozesse definiert werden.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 6 (2); Anh. IV B d</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	RD(V) RD NRD	<p><b>Qualitätsvorgaben für das in manuellen oder halbautomatischen Prozessen eingesetzte Personal werden eingehalten</b></p> <p><i>Die Abwicklung manueller oder halbautomatischer Datenprozesse erfolgt durch ausgebildetes und qualifiziertes Personal mit klar definierten Rollen und Zuständigkeiten, die im Qualitätssystem der Organisation verzeichnet sind.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 6 (2); Anh. IV B f</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	RD(V) RD NRD	<p><b>Vorgaben für die Automatisierung von Prozessen oder Teilschritten von Prozessen werden eingehalten</b></p> <p><i>Werden Prozesse oder Teile von Prozessen für die Generierung, Produktion, Speicherung, Handhabung, Verarbeitung und Verteilung von Daten automatisiert, muss</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a) das hierbei eingesetzte System für den Datenprozess geeignet sein;</i></li> <li><i>b) durch die Automatisierung der Einsatz und die Interaktion von Mensch und Maschine so optimiert werden, dass dadurch wesentliche Verbesserungen der Sicherheit und der Qualität des Prozesses erzielt werden;</i></li> <li><i>c) das Verfahren so ausgelegt sein, dass keine Datenfehler in den Prozess gelangen;</i></li> <li><i>d) das Verfahren so ausgelegt sein, dass Fehler in den empfangenen Daten und den Inputdaten erkannt werden.</i></li> </ul> <p><i>Werden nur von ACG/AIM bereitgestellte integrierte Softwarelösungen zur Generierung von Luftfahrt Daten eingesetzt bzw. wird die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform PLX eingesetzt, ist hiermit die Anforderung erfüllt. Werden andere Softwarelösungen zur Generierung, Berechnung und Pflege von räumlichen Luftfahrt Daten bzw. räumlichen Rohdaten eingesetzt, so müssen diese entsprechend für den Datenprozess geeignet sein.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 6 (7); Anh. IV E 1</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 3 – Prozesse / Qualitätsmanagementsystem (Fortsetzung)	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
3.5	RD(V) RD NRD	<p><b>Effektives Verfahren für Meldung, Messung und Korrektur von Fehlern ist vorhanden</b></p> <p><i>Es besteht ein effektives Verfahren für die Meldung, Messung und Korrektur von Fehlern. Das Verfahren muss gewährleisten, dass</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a) Probleme, die bei oder nach der Generierung, Produktion, Speicherung, Verwendung und Verarbeitung der Luftfahrt Daten erkannt werden, erfasst und ACG/AIM bzw. der zuständigen Behörde gemeldet werden;</i></p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b) alle bei Luftfahrt Daten festgestellten Fehler und Unstimmigkeiten möglichst rasch beseitigt werden.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 6 (2); Anh. IV B h; Art. 6 (8); Anh. IV F</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 4 – Personal	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
4.1	RD(V) RD NRD	<p><b>Das bei der Bereitstellung von Luftfahrt Daten oder Luftfahrtinformationen eingesetzte Personal ist angemessen geschult und qualifiziert</b></p> <p><i>Es muss sichergestellt werden, dass das Personal, das Aufgaben bei der Bereitstellung von Luftfahrt Daten oder Luftfahrtinformationen übernimmt, für die ihm anvertrauten Aufgaben und insbesondere über IT-Richtlinien, ADQ- Anforderungen, Sicherheitsmanagement und Gefahrenabwehrmanagement angemessen geschult und qualifiziert ist.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 7 (5); Art. 13 (a); Art. 13 (b)</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	RD(V) RD NRD	<p><b>Arbeits- oder Verfahrensanweisungen liegen vor und werden erfüllt</b></p> <p><i>Es muss sichergestellt werden, dass für das Personal Arbeits- bzw. Verfahrensanweisungen vorliegen, die zur Erfüllung der ADQ-Vorgaben befolgt werden müssen.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 13 (c); Art. 13 (d); Art. 13 (e)</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 5 – Software	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
5.1	RD(V) RD NRD	<p><b>Anforderungen an die in Daten- und Auflieferungsprozessen eingesetzte Software werden erfüllt</b></p> <p><i>Zur Unterstützung oder Automatisierung von Datenverarbeitungs- und Auflieferungsprozessen eingesetzte Software muss folgende Anforderungen erfüllen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anforderungen für die Software müssen eindeutig beschreiben, wie die Software beschaffen sein muss,</li> <li>b) die Software muss gewährleisten, dass sie für die eingesetzten Datenprozesse geeignet ist und die Qualität an Luftfahrt Daten nicht negativ beeinflusst,</li> <li>c) die aktuelle Version der einzusetzenden Software muss hinsichtlich der definierten Anforderungen validiert sowie zur Sicherstellung der Betriebstauglichkeit getestet werden.</li> </ul> <p><i>Werden nur von ACG/AIM bereitgestellte integrierte Softwarelösungen zur Generierung von Luftfahrt Daten eingesetzt bzw. wird die von ACG/AIM bereitgestellte Webplattform PLX zum Austausch von Luftfahrt Daten eingesetzt, ist hiermit die Anforderung erfüllt. Werden andere Softwarelösungen zur Generierung, Berechnung und Pflege von räumlichen Luftfahrt Daten bzw. räumlichen Rohdaten eingesetzt, so müssen diese entsprechend beschaffen, geeignet, validiert und getestet sein.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 8; Anh. V; Anh. IV B g</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anf. Nr.	Verantwortlich	Anforderungen: Kategorie 6 – Sonstiges	Anwendbarkeit	erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/>
6.1	RD(V) RD NRD	<p><b>Aufgelieferte Luftfahrt Daten, die nicht alle Anforderungen der ADQ-Compliance Checklist erfüllen, sind kenntlich zu machen</b></p> <p><i>In jenen Fällen, in denen aufgelieferte Luftfahrt Daten und Luftfahrt Informationen nicht alle zutreffenden Anforderungen der ADQ-Compliance Checklist erfüllen, sind diese durch Anmerkungen kenntlich zu machen und von der allenfalls zuständigen Behörde genehmigen zu lassen. ACG/AIM ist verpflichtet, veröffentlichte jedoch nicht ADQ-gerechte Luftfahrt Daten auszuweisen.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 7 (2)</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2	RD(V) RD NRD	<p><b>Erfüllung der Auflagen der ADQ-Verordnung durch die vorangehende Stelle ist sichergestellt</b></p> <p><i>Jede in der Auflieferungskette betroffene Stelle stellt sicher, dass die direkt in der Kette vorangehende von der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 betroffene Stelle die Verordnung erfüllt. Wenn die in der Auflieferungskette direkt vorangehende Stelle ebenso die ADQ-Compliance Checklist erfüllt und diese der ACG/AIM zur Verfügung stellt, ist hiermit die Anforderung erfüllt.</i></p> <p><i>Ref.: Art. 2 (2)</i></p>	nicht anwendbar: <input type="checkbox"/> anwendbar: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ende -				